



## **Bericht des Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Berlin**

Berichtszeitraum: 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025

Antisemitismusbeauftragter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin  
Oberstaatsanwalt Dr. Florian Hengst  
Eißholzstraße 30 – 33, 10781 Berlin  
Telefon: +49 30 9015-0  
E-Mail: [antisemitismusbeauftragter@gsta.berlin.de](mailto:antisemitismusbeauftragter@gsta.berlin.de)  
<https://www.berlin.de/generalstaatsanwaltschaft/antisemitismusbekaempfung>

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Aktuelle Entwicklungen	4
3	Fallzahlen	7
3.1	Verfahrenseinleitungen	7
3.2	Verfahrenseinstellungen	7
3.3	Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträge	8
3.4	Offene Verfahren und sonstige Erledigungen	8
4	Herausgehobene Verfahren	8
4.1	Antisemitische Attacke auf Studenten (Fortschreibung)	8
4.2	Parole „From the river to the sea: Palestine will be free“	9
4.3	Messerangriff am Holocaust-Denkmal	10
4.4	Weiterer antisemitischer Messerangriff	11
4.5	Holocaust-Verharmlosung auf Instagram	11
4.6	Vorbereitung einer terroristischen Straftat	12
5	Maßnahmen des Antisemitismusbeauftragten	13
5.1	Vernetzung und Kooperation mit Akteur:innen der Zivilgesellschaft	13
5.2	Vernetzung und Kooperation mit staatlichen Akteur:innen	14
5.2.1	Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus	14
5.2.2	Staatsanwaltschaft Berlin und Polizei Berlin	14
5.2.3	Runder Tisch antisemitische Gewalt	15
5.2.4	Antisemitismusbeauftragte anderer Generalstaatsanwaltschaften	15
5.2.5	Vernetzung mit weiteren staatlichen Akteur:innen	16
5.3	Initiierung und Koordinierung des fachlichen Austauschs	16
5.4	Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen	17
5.5	Weitere Veranstaltungen	17
5.6	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	19
6	Bewertung und Ausblick	19

## 1 Einleitung

Zu einer umfassenden Strategie gegen Antisemitismus gehört die konsequente Verfolgung antisemitischer Straftaten. Um diese zu stärken, wurde auf Initiative der Generalstaatsanwältin in Berlin, Frau Margarete Koppers, am 1. September 2018 die Stelle einer Antisemitismusbeauftragten eingerichtet. Diese Funktion hat bis zum 31. August 2022 Frau Oberstaatsanwältin Claudia Vanoni ausgeübt. Seit dem 1. September 2022 ist Herr Oberstaatsanwalt Dr. Florian Hengst Antisemitismusbeauftragter der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Seine Vertretung nimmt Frau Oberstaatsanwältin Bruchhold wahr.

Mit der Einrichtung der Funktion verfolgt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin das Ziel, insbesondere durch eine Kooperation mit der Jüdischen Gemeinde zu Berlin sowie weiteren Institutionen jüdischen Lebens und zivilgesellschaftlichen Organisationen das Vertrauen der Gesellschaft, insbesondere das Vertrauen von Jüdinnen und Juden in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden aufzubauen und zu stärken, um so die Anzeigebereitschaft zu erhöhen. Denn diese ist die Grundlage für eine effektive Verfolgung antisemitischer Straftaten.

Die Aufgaben des Antisemitismusbeauftragten sind insbesondere die Vernetzung und Kooperation mit Institutionen und Organisationen jüdischen Lebens in Berlin, zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Einrichtungen oder Behörden, die sich mit der Bekämpfung von Antisemitismus befassen, sowie die Etablierung und Koordinierung des fachlichen Austausches zwischen den für die Verfolgung antisemitischer Straftaten zuständigen Staatsanwält:innen und den zivilgesellschaftlichen Akteur:innen.

Er ist im regelmäßigen und engen Austausch mit der für Straftaten mit antisemitischem Hintergrund zuständigen Fachabteilung 231 der Staatsanwaltschaft Berlin sowie mit dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin.

Darüber hinaus initiiert der Antisemitismusbeauftragte Fortbildungsmaßnahmen zu Ursachen, Erscheinungsformen, Auswirkungen und Verfolgungsmöglichkeiten antisemitisch motivierter Delikte und zur Sensibilisierung im Umgang mit Betroffenen solcher Taten.

Eine weitere Aufgabe des Antisemitismusbeauftragten ist die Erstellung eines jährlichen Berichts. In dem hiermit vorgelegten siebten Bericht werden die aktuellen Entwicklungen, die Fallzahlen 2025 und herausgehobene Verfahren dargestellt sowie die Maßnahmen und Ergebnisse der Arbeit des Antisemitismusbeauftragten aufgezeigt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, wird im vorliegenden Bericht an entsprechenden Stellen auf den vorangegangenen Jahresbericht Bezug genommen.

## 2 Aktuelle Entwicklungen

Seit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 ist ein erheblicher Anstieg antisemitischer Handlungen zu verzeichnen. Insbesondere im Rahmen von sogenannten propalästinensischen Demonstrationen und Versammlungen kam es im Berichtsjahr – wie auch schon im Vorjahr – in hohem Maße zu jüden- und israelfeindlichen Vorfällen.

Auf antiisraelischen Demonstrationen wurde regelmäßig die Parole „From the river to the sea, Palestine will be free“ ausgerufen. Damit sind der Fluss Jordan und das Mittelmeer gemeint. Es wird also ein „Palästina“, das sich über das gesamte Gebiet des heutigen Israel sowie der Westbank und des Gazastreifens erstreckt, gefordert. Für einen jüdischen Staat (Israel) bliebe demnach kein Platz. Der Aufruf ist als Wunsch nach dem Ende Israels zu verstehen. Die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ (auf Deutsch oder anderen Sprachen) ist in den Verbotsverfügungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 2. November 2023 bzgl. Hamas und Samidoun enthalten. Damit ist die Äußerung dieser Parole für die Staatsanwaltschaft Berlin grundsätzlich gemäß §§ 86a Abs. 1, 86 Abs. 2 StGB strafbar, weil die Hamas in der sogenannten „EU-Terrorliste“ aufgeführt ist. Ebenso liegt regelmäßig der Anfangsverdacht einer Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 VereinsG vor. Soweit die Parole in Versammlungslagen im Zusammenhang mit dem Terrorangriff der Hamas auf Israel – insbesondere mit dessen Rechtfertigung – erfolgt, prüft die Staatsanwaltschaft regelmäßig auch den Anfangsverdacht der Billigung von Straftaten gem. § 140 StGB (Belohnung und Billigung von Straftaten) sowie des § 130 Abs. 5 StGB (Volksverhetzung), weil die pogromartigen Angriffe auf die israelische Bevölkerung einen im Kern eliminatorischen Antisemitismus zum Ausdruck bringen, dessen Billigung auch gegen in Deutschland lebende Juden gerichtet ist.

Eine gefestigte, insbesondere obergerichtliche Rechtsprechung liegt hierzu noch nicht vor, es sind aber entsprechende Anklagen erhoben und erste Urteile gesprochen worden. Insbesondere die Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin I hat ihre Rechtsansicht zur Strafbarkeit der Parole wiederholt bestätigt.

Die Kammer hatte bereits mit Urteil vom 8. November 2024 festgestellt, dass die Nutzung der Parole „From the river to the sea: Palestine will be free“ der verbotenen Terrororganisation Hamas zuzuordnen sei und eine 42-jährige Berlinerin, die diese Parole auf ihrem Instagram-Profil nutzte, wegen Verwenden von Kennzeichen terroristischer Organisationen nach § 86a StGB zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Entscheidung des Landgerichts Berlin ist rechtskräftig.

Am 18. Dezember 2025 war die Staatsschutzkammer des Landgerichts Berlin erneut mit der Verwendung der Parole befasst und hat einen 25-Jährigen wegen Verwendens von Kennzeichen terroristischer Organisationen und wegen Verbreitens von Propagandamitteln terroristischer Organisationen in drei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Sie hat damit – erneut – entschieden, dass es sich bei der Wortfolge „From the river to the sea“ um ein Kennzeichen der verbotenen Terrororganisation Hamas im Sinne von § 86a Abs. 2 StGB handelt. Der Angeklagte hat den Slogan am Abend des 13. Dezember 2024 in Berlin auf einer sogenannten propalästinensischen Demonstration skandiert. Die Menge hat jeweils mit „Palestine will be free“ geantwortet. „Wer diese Wortfolge nutzt, unterstützt die Terrororganisation Hamas und deren Hauptziel der Vernichtung Israels“, so die Vorsitzende Richterin in ihrer Urteilsbegründung. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Im Kontext mit der Hamas wurde im Berichtsjahr wie bereits 2024 das nach unten gerichtete rote Dreieck verwendet, das vielfach auf Plakaten und in sozialen Medien auftauchte sowie auf Fensterscheiben und Wände geschmiert wurde. Die Hamas nutzt das rote Dreieck, um ihre Feinde zu markieren und Angriffsziele zu kennzeichnen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit Rundschreiben vom 31. Oktober 2024 klargestellt, dass eine Verwendung des Dreiecks als Kennzeichen der Hamas aufgrund des Betätigungsverbots der Hamas ebenfalls verboten und strafbar ist.

Auch sonst sind seit dem Angriff der Hamas auf Israel in erheblichem Maß Vorfälle mit antisemitischem Hintergrund Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungsverfahren. Zwar geht mit dem Waffenstillstand in Nahost und der abnehmenden Zahl an Demonstrationen zum Ende des Berichtsjahres eine rückläufige Entwicklung antisemitischer Straftaten im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt einher. Eine nachhaltige Entspannung ist hierin jedoch nicht zu erkennen. Auf Versammlungen wie im Internet wurde weiterhin zu Straftaten gegen Jüdinnen und Juden sowie gegen Israel aufgefordert und Jüdinnen und Juden wurden im persönlichen Umfeld, auf offener Straße sowie in den sozialen Medien angegriffen, bedroht und beleidigt.

Die Berliner Strafverfolgungsbehörden leiteten 2022 bis 2025 insgesamt wie folgt **Verfahren mit antisemitischem Hintergrund** ein:

Berichtsjahr	Verfahrenseingänge
2025	820 <sup>1</sup>
2024	756
2023	589
2022	690

*Tabelle 1 Verfahrenseingänge mit antisemitischem Hintergrund in den Jahren 2022 bis 2025*

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Verfahrenszählung nach dem Zeitpunkt der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens und nicht, wie zum Beispiel bei der polizeilichen Statistik zur politisch motivierten Kriminalität, nach dem Tatzeitpunkt erfolgt. Gleichwohl kann daraus entnommen werden, dass Straftaten mit antisemitischem Hintergrund weiterhin ansteigen.

Seit dem 7. Oktober 2023 wurden darüber hinaus alle Fälle gesondert registriert, die im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und dem Terrorangriff der Hamas auf Israel stehen. Im Zeitraum vom 7. Oktober 2023 bis zum Jahresende 2025 wurden hierbei 6.677 Strafverfahren eingeleitet. Die Taten erfolgten insbesondere im Rahmen von propalästinensischen bzw. israelfeindlichen Demonstrationen, aber auch sonst auf offener Straße und im Internet. Hierbei handelt es sich häufig um Taten mit einem klaren antisemitischen Motiv, beispielsweise der Ausruf antisemitischer Parolen wie u. a. „From the river to the sea“. Erfasst werden hierbei zudem sonstige Fälle im Kontext dieser Geschehnisse, wie zum Beispiel Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

---

<sup>1</sup> Seit dem 1. Juli 2025 werden hier auch diejenigen Verfahrenseingänge erfasst, die einen Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt besitzen und bei denen zusätzlich ein antisemitisches Motiv vorliegt.

2023 bis 2025 wurden die folgenden **Verfahren im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt** eingeleitet:

Berichtsjahr	Verfahrenseingänge
2025	2.450
2024	4.069
2023 (seit dem 7. Oktober 2023)	158

*Tabelle 2 Verfahrenseingänge im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt in den Jahren 2023 bis 2025*

Die rückläufigen Zahlen dürften insbesondere im Zusammenhang mit dem – fragilen – Waffenstillstand in Nahost und der abnehmenden Zahl an Demonstrationen in der zweiten Hälfte des Berichtsjahres stehen. Darüber hinaus dürfte auch von Relevanz sein, dass die konsequente Verfolgung strafbarer antisemitischer Parolen durch die Strafverfolgungsbehörden an Bekanntheit zugenommen hat.

### 3 Fallzahlen

Die folgenden Fallzahlen beziehen sich auf die im Berichtszeitraum eingegangenen Verfahren zu Taten mit antisemitischem Hintergrund (820 Verfahren). Die Verfahrenszählung erfolgt dabei, wie ausgeführt, nach dem Zeitpunkt der Einleitung des staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens.

#### 3.1 Verfahrenseinleitungen

Im Jahr 2025 haben die Berliner Strafverfolgungsbehörden insgesamt 820 Verfahren mit antisemitischem Hintergrund gegen unbekannte und namentlich bekannte Täter:innen eingeleitet.

#### 3.2 Verfahrenseinstellungen

Von den im Jahr 2025 eingeleiteten Verfahren sind 418 Verfahren gemäß § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO) eingestellt worden, insbesondere weil die Täter:innen nicht ermittelt werden konnten, die durchgeführten Ermittlungen keinen hinreichenden Tatverdacht ergaben oder der weiteren Verfolgung der Tat ein Verfahrenshindernis, wie zum Beispiel das Fehlen eines fristgerechten Strafantrags oder die Schuldunfähigkeit des Täters oder der Täterin entgegenstand. 25 Verfahren wurden gemäß § 154 StPO im Hinblick auf eine anderweitig erfolgte oder zu erwartende erhebliche Verurteilung eingestellt. 17 Verfahren wurden wegen unbekanntem Aufenthalts der Beschuldigten

gemäß § 154f StPO vorläufig eingestellt und die zur Ermittlung des Aufenthalts erforderlichen Maßnahmen veranlasst. In 3 Verfahren wurde von der Strafverfolgung unter Erteilung von Auflagen und Weisungen gemäß § 153a StPO abgesehen, 2 Verfahren wurden nach § 153 StPO eingestellt.

### 3.3 Anklageerhebungen und Strafbefehlsanträge

In 24 der im Jahr 2025 eingeleiteten Verfahren erhob die Staatsanwaltschaft noch im selben Jahr die öffentliche Klage zum Strafrichter oder zum Jugendrichter. In 2 Verfahren stellte sie einen Antrag im vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 JGG und in 49 Verfahren beantragte sie den Erlass eines Strafbefehls.

### 3.4 Offene Verfahren und sonstige Erledigungen

In 81 der Verfahren aus 2025 dauern die Ermittlungen noch an. Die übrigen Verfahren wurden an andere Staatsanwaltschaften abgegeben oder mit sachlich zusammenhängenden Verfahren verbunden.

## 4 Herausgehobene Verfahren

Für das Berichtsjahr sind folgende herausgehobene Verfahren, die öffentliche Aufmerksamkeit hervorriefen, zu erwähnen, teilweise als Fortschreibung aus dem Vorjahresbericht:

### 4.1 Antisemitische Attacke auf Studenten (Fortschreibung)

Das Amtsgericht Tiergarten hat auf entsprechende Anklage der Staatsanwaltschaft Berlin am 17. April 2025 einen 23 Jahre alten Mann, der am 2. Februar 2024 einen damals 30-jährigen in Berlin-Mitte attackiert hat, wegen gefährlicher Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von drei Jahren verurteilt und festgestellt, dass der Angeklagte aus einer antisemitischen Motivation heraus gehandelt hat. Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Nachdem der Angeklagte den Geschädigten, den er aus universitärem Kontext kennt, am 2. Februar 2024 in einer Bar antraf, folgte er dem Geschädigten beim Verlassen der Bar, um diesen auf eine frühere Auseinandersetzung an der Universität im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt zur Rede zu stellen und anzugreifen. Nach den Feststellungen des Gerichts war das politische Engagement des jüdischen Geschädigten im Zusammenhang mit dem Angriff der Hamas auf die israelische Bevölkerung ausschlaggebend für den körperlichen Angriff. Der Angeschuldigte schlug dem Geschädigten unvermittelt mit der Faust ins Gesicht, wodurch dieser das Gleichgewicht verlor. Den Versuch, sich wiederaufzurichten, unterband der kampfsportlerfahrene Angeklagte durch einen Tritt ins Gesicht. Der Geschädigte erlitt dadurch u. a. eine

komplexe Mittelgesichtsfraktur und eine Hirnblutung, die einen viertägigen Krankenhausaufenthalt erforderlich machte.

Auf die Berufung des Angeklagten hat die zuständige Berufungskammer des Landgerichts Berlin mit Urteil vom 13. April 2026 den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen gefährlicher Körperverletzung bestätigt. Die Berufungskammer verhängte eine Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten. Anders als noch das Amtsgericht Tiergarten in erster Instanz hat die Berufungskammer eine antisemitische Tatmotivation nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht festgestellt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil sowohl die Staatsanwaltschaft als auch der Angeklagte das Rechtsmittel der Revision eingelegt haben.

#### 4.2 Parole „From the river to the sea: Palestine will be free“

Nachdem das Landgericht Berlin bereits in einem früheren Fall mit Urteil vom 8. November 2024 festgestellt hatte, dass die Nutzung der Parole „From the river to the sea: Palestine will be free“ der verbotenen Terrororganisation Hamas zuzuordnen ist und eine 42-jährige Berliner, die diese Parole auf ihrem Instagram-Profil nutzte, wegen Verwendens von Kennzeichen terroristischer Organisationen nach § 86a StGB rechtskräftig zu einer Geldstrafe verurteilt hatte, musste sich die Staatschutzkammer des Landgerichts Berlin am 18. Dezember 2025 erneut mit der Parole befassen.

Ein 25-jähriger Beschuldigter hat am Abend des 13. Dezember 2024 auf einer sogenannten propalästinensischen Demonstration unter dem Motto „Gegen Verdrängung und Siedlungskolonialismus“ im Berliner Bezirk Friedrichshain den Slogan „From the river to the sea“ skandiert. Die Menge hat jeweils mit „Palestine will be free“ geantwortet. Nach den Feststellungen der Kammer ist dem Angeklagten dabei bewusst gewesen, dass es sich bei dem Ausspruch um eine Parole der Hamas handelt. Das Gericht führte aus, die Wortfolge werde spätestens seit dem verheerenden Terroranschlag auf Israel am 7. Oktober 2023 in der Öffentlichkeit mit dem Versuch der Hamas, Israel zu zerstören, in Zusammenhang gebracht und bewusst eingesetzt, um Solidarität mit den Absichten und Methoden der Hamas zu bekunden. Erklärtes Ziel der Hamas sei die Vernichtung Israels und die Tötung wie Vertreibung der Jüdinnen und Juden aus dessen Staatsgebiet. Bei der Parole handele es sich um eine bildliche Darstellung dieser Forderungen. „Wer diese Wortfolge nutzt, unterstützt die Terrororganisation Hamas und deren Hauptziel der Vernichtung Israels“, so die Vorsitzende der Kammer in ihrer Urteilsbegründung. Das Gericht hat den Beschuldigten daher wegen Verwendens von Kennzeichen terroristischer Organisationen – und zusätzlich wegen Verbreitens von Propagandamitteln terroristischer Organisationen in drei Fällen, weil er im Zeitraum zwischen März und Juli 2024 auf der Plattform Instagram in verschiedenen Posts Propagandabilder der verbotenen

terroristischen Gruppierung „Al-Aqsa Märtyrerbrigaden“ verbreitet hat – zu einer Gesamtgeldstrafe verurteilt und damit entschieden, dass es sich bei der Wortfolge „From the river to the sea“ um ein Kennzeichen der verbotenen Terrororganisation Hamas im Sinne von § 86a Abs. 2 StGB handelt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, weil sowohl der Angeklagte als auch die Staatsanwaltschaft Revision eingelegt haben.

#### 4.3 Messerangriff am Holocaust-Denkmal

Am 21. Februar 2025 hat ein damals in Leipzig wohnender 19-jähriger syrischer Staatsangehöriger gezielt das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin-Mitte aufgesucht, um dort im Namen der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) einen Messerangriff auf eine nicht-muslimische Person zu verüben – vorzugsweise einen israelischen Staatsbürger oder eine Person jüdischen Glaubens. Zur Ausführung seiner Tat hat er mit dem von ihm eigens für diesen Zweck zuvor beschafften Messer am Abend des Tattages im Stelenfeld des Mahnmals auf ein geeignetes Opfer gewartet und dann willkürlich einen damals 30-jährigen spanischen Touristen angegriffen. Er hat den arg- und wehrlosen Mann hinterrücks gepackt und mit dem Messer einen sog. Kehlschnitt ausgeführt, um ihn zu töten. Nur durch einen glücklichen Zufall hat der Angeklagte dabei die dort gelegenen großen Blutgefäße um Millimeter verfehlt, sodass der Geschädigte noch zur Gegenwehr in der Lage war und aus dem Stelenfeld fliehen konnte, an dessen Rand er dann zusammengebrochen und von Passanten erstversorgt wurde. Der Angeklagte, überzeugt, alles zur Tatausführung Erforderliche getan zu haben, hat dem Geschädigten „Allahu Akbar“ hinterhergerufen und sich dann im gegenüberliegenden Tiergarten verborgen gehalten, bevor er nach etwa zweieinhalb Stunden zum Mahnmal zurückgekehrt ist und sich dort gegenüber Polizisten selbst gestellt hat.

Der 1. Strafsenat des Kammergerichts – Staatsschutzsenat – hat den Angeklagten auf die Anklage des Generalbundesanwalts, der das Verfahren von der Staatsanwaltschaft Berlin übernommen hatte, am 5. März 2026 wegen versuchten Mordes, in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und weiterer Tateinheit mit der versuchten Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Zur Tatmotivation des Angeklagten stellte der Senat fest, dass der 2023 nach Deutschland geflohene Angeklagte sich über das Internet radikalisiert habe, im Namen des IS gehandelt habe. Da nicht habe aufgeklärt werden können, ob der IS den Angeklagten tatsächlich als Mitglied aufgenommen hatte, ging der Senat lediglich von einer versuchten Mitgliedschaft des Angeklagten aus. Im Rahmen des Mordparagrafen (§ 211 StGB) bejahte der Senat die Verwirklichung zweier Mordmerkmale, nämlich Heimtücke (hinterhältiger Angriff auf ein arg- und wehrloses Opfer) und niedrige Beweggründe (islamistisches und antisemitisches Motiv). Der Angeklagte war zur Tatzeit 19 Jahre alt, gilt demnach strafrechtlich als Heranwachsender. Bei der Prüfung, ob auf den

Angeklagten das Jugend- oder das allgemeine Strafrecht anzuwenden war, hat der Senat den Angeklagten aufgrund seiner eigenständigen, selbstverantwortlichen Lebensweise einem jungen Erwachsenen gleichgestellt. Im Rahmen der Strafzumessung hat der Senat den Strafrahmen des § 211 StGB, der die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe vorsieht, gemäß § 49 StGB gemildert, weil die Tat – aufgrund des Überlebens des Geschädigten – nicht vollendet wurde und die weiteren Umstände der Tat sowie die Persönlichkeit des Täters diese Milderung erforderlich gemacht haben. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Angeklagte das Rechtsmittel der Revision eingelegt hat.

#### 4.4 Weiterer antisemitischer Messerangriff

Die Staatsanwaltschaft Berlin hat am 5. November 2025 Anklage gegen einen mittlerweile 29-jährigen Mann zum Amtsgericht Tiergarten erhoben, der im Juni versucht hatte, einen mit einem T-Shirt mit Davidstern bekleideten 60 Jahre alten Mann mit einem Messer zu verletzen; ihm werden eine versuchte gefährliche Körperverletzung und eine Bedrohung vorgeworfen. Am frühen Abend des 20. Juni 2025 soll der Angeschuldigte den Geschädigten, der ein T-Shirt mit Davidstern sowie eine Kette mit Davidstern sichtbar um den Hals trug, im Gleisdreieckpark zufällig angetroffen haben. Der Angeschuldigte soll zunächst auf den Geschädigten zugegangen sein und ihn unter anderem als Kindermörder bezeichnet haben. Kurz darauf soll der Angeschuldigte ein Messer aus seiner Hosentasche gezogen, auf den Geschädigten – den er aufgrund der Kette als jüdischen Menschen wahrgenommen habe – zugegangen sein und geäußert haben, ihn töten zu wollen, weil er als Kindermörder „Blut an den Händen“ habe. Aufgrund des Einschreitens von drei Polizeibeamten, die sich mit gezogenen Dienstwaffen zwischen den 29-Jährigen und den Geschädigten stellten, ist eine Verletzung des Geschädigten verhindert worden. Das Amtsgericht Tiergarten hat das Hauptverfahren mit Beschluss vom 3. Juni 2026 eröffnet.

#### 4.5 Holocaust-Verharmlosung auf Instagram

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat gegen einen 39-Jährigen, der auf „Instagram“ in einem öffentlich zugänglichen Kommentar den Holocaust verharmlost hat, am 25. August 2025 Anklage wegen Volksverhetzung durch Verharmlosung der NS-Verbrechen zum Amtsgericht Tiergarten erhoben. Am 29. Oktober 2023 hat der Angeschuldigte im Zusammenhang mit einem Beitrag der Gruppierung „Realität Islam“ den Text „Gaza = Auschwitz 2023“ veröffentlicht und dadurch das Schicksal der rund sechs Millionen unter der NS-Herrschaft ermordeten Jüdinnen und Juden sowie anderer verfolgter Gruppen mit der militärischen Reaktion Israels auf den Terrorangriff der Hamas vom 7. Oktober 2023 gleichgesetzt. Der Angeschuldigte stand zum Tatzeitpunkt unter Führungsaufsicht: Er war am 25. Januar 2013 vom Kammergericht wegen des Vorwurfs

der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland – der „Deutsche Taliban Mujahideen“ – zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt worden, die er im April 2020 vollständig verbüßt hatte. Das Amtsgericht Tiergarten hat den Angeklagten mit Urteil vom 6. Januar 2026 wegen Volksverhetzung zu einer Geldstrafe in Höhe von 150 Tagessätzen verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

#### 4.6 Vorbereitung einer terroristischen Straftat

Die Generalstaatsanwaltschaft Berlin hat gegen einen inzwischen 23 Jahre alten syrischen Staatsangehörigen Anklage zum Landgericht Berlin I – Staatsschutzkammer – erhoben. Ihm werden in einem Fall Tateinheitlich die Vorbereitung einer terroristischen Straftat sowie Terrorismusfinanzierung und in vier Fällen das Verbreiten von Propagandamitteln terroristischer Organisationen vorgeworfen. Spätestens seit März 2025 soll der Angeschuldigte den Entschluss gefasst haben, aus radikal-islamistischer Gesinnung einen terroristischen Anschlag in Berlin zu verüben, dem vor allem in Berlin lebende Jüdinnen und Juden sowie seiner Ansicht nach „Ungläubige“ zum Opfer fallen sollten. Im Zusammenhang mit dieser Idee soll er sich auf Internetplattformen wie Telegram und TikTok über Ansichten zum Märtyrertum und zum sogenannten Jihad informiert haben. Nachdem er sich dort auch über den Bau einer Spreng- und Brandvorrichtung informiert hatte, soll er sich mit einem unbekannt gebliebenen Gesprächspartner über den geplanten Anschlag ausgetauscht haben. Daraufhin soll der Angeschuldigte zum Zwecke der Durchführung des Anschlags ein Messer sowie diverse Gegenstände im Internet erworben haben, die mutmaßlich zum Bau einer Spreng- und Brandvorrichtung geeignet sind. Damit soll er bereits in experimentelle Versuche eingetreten sein und geplant haben, unmittelbar mit dem Messer möglichst viele jüdische Personen und Nicht-Muslime tödlich anzugreifen, um im weiteren Verlauf einen Selbstmordanschlag mit einem Sprengstoffgürtel zu verüben.

Darüber hinaus wird dem Angeschuldigten vorgeworfen, im März und Oktober 2025 in sozialen Medien Videos veröffentlicht zu haben, die mit sogenannten Nasheeds des Islamischen Staates unterlegt waren. Dabei handelt es sich um gesungene Lieder und Hymnen. Im jihadistischen Kontext dienen sie als Kampflieder, die zur Emotionalisierung wie politischen Mobilisierung eingesetzt werden und häufig von der offiziellen Medienstelle des sogenannten Islamischen Staates oder anderer ausländischer terroristischer Vereinigungen herausgegeben werden.

Der Angeschuldigte befindet sich seit seiner Festnahme am 1. November 2025 in Haft. Am 5. Juni 2026 hat ihn das Landgericht Berlin wegen Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat, Terrorismusfinanzierung sowie wegen Verstoßes gegen das Vereinsgesetz zu einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und 4 Monaten verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

## 5 Maßnahmen des Antisemitismusbeauftragten

Das Berichtsjahr 2025 war in gleicher Weise wie 2024 geprägt vom Terrorangriff der Hamas auf Israel am 7. Oktober 2023 mit all seinen Folgewirkungen auch in Berlin. Vor diesem Hintergrund war es besonders wichtig, die bestehenden Netzwerke gegen Antisemitismus weiter zu stärken und auszubauen. Wichtiger Baustein war hierbei der regelmäßige und schnelle Austausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Community. Hier galt es insbesondere, die Polizei mit der rechtlichen Einschätzung zu antisemitischen Taten zu unterstützen und sich eng mit Vertreter:innen der jüdischen Community sowie Netzwerkpartner:innen der Zivilgesellschaft auszutauschen.

### 5.1 Vernetzung und Kooperation mit Akteur:innen der Zivilgesellschaft

Der regelmäßige, sehr enge Austausch und die Kooperation mit jüdischen Institutionen sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen der Antisemitismusprävention sind ein ganz wesentlicher Bestandteil der Arbeit des Antisemitismusbeauftragten, um gemeinsam Strategien und Optimierungsmöglichkeiten bei der Bekämpfung antisemitischer Straftaten zu erörtern.

Diese Vernetzung hat seit dem 7. Oktober 2023 in besonderem Maße an Relevanz gewonnen. Mit diesem Terrorangriff der Hamas ist eine tiefe Verunsicherung und Sorge in der Gesellschaft, insbesondere in der jüdischen Community entstanden. Es gilt daher mehr denn je aufzuzeigen, dass in Berlin und Deutschland kein Raum für Antisemitismus ist und die Justiz mit aller Klarheit gegen antisemitisch motivierte Straftaten vorgeht.

Der Antisemitismusbeauftragte war und ist dabei im regelmäßigen Austausch mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland, der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, den Jüdischen Gemeinden Chabad Berlin und Kahal Adass Jisroel, der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus (RIAS), der Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung OFEK e.V., dem Kompetenzzentrum für antisemitismuskritische Bildung und Forschung, dem Jüdischen Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e.V. (JFDA), der Werteinitiative, dem Projekt Regishut, der Deutsch-Israelischen Gesellschaft, ELNET Deutschland und vielen weiteren Netzwerkpartnern.

Wie förderlich und erfolgskritisch die Einbindung von Akteur:innen der Zivilgesellschaft und wie wertvoll deren Expertise ist, zeigte sich u. a. bei der Erstellung des gemeinsamen Leitfadens zur Verfolgung antisemitischer Straftaten (siehe Nr. [5.2.2](#)), der regelmäßig aktualisiert wird und im Berichtsjahr um eine umfangreiche Übersicht von Chiffren, Bildern und Symbolen ergänzt wurde.

Im Rahmen des eingeführten Wissens- und Erfahrungsaustauschs (siehe Nr. [5.3](#)) wird in gleicher Weise deutlich, wie bedeutsam die Kooperation mit zivilgesellschaftlichen Akteur:innen ist, insbesondere für die Ermittlung von Optimierungsbedarf und die Gewinnung von Kommunikatoren in die jüdische Gemeinschaft.

## 5.2 Vernetzung und Kooperation mit staatlichen Akteur:innen

### 5.2.1 Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus

Der Antisemitismusbeauftragte der Generalstaatsanwaltschaft Berlin steht mit dem Ansprechpartner des Landes Berlin zu Antisemitismus im steten und vertrauensvollen Austausch. Neben der Teilnahme an der regelmäßig tagenden Steuerungs- und Abstimmungsrunde, in der die Umsetzung und das Controlling der im Landeskonzept zur Weiterentwicklung der Antisemitismusprävention enthaltenen Maßnahmen begleitet werden, ist der Antisemitismusbeauftragte regelmäßiger Ansprechpartner bei Fragen zur strafrechtlichen Einschätzung aktueller Sachverhalte.

### 5.2.2 Staatsanwaltschaft Berlin und Polizei Berlin

Der Antisemitismusbeauftragte steht im engen Austausch mit der Staatsanwaltschaft Berlin, insbesondere mit der Leiterin der Zentralstelle Hasskriminalität sowie der für Verfahren mit antisemitischem Hintergrund zuständigen Fachabteilung 231. Ein regelmäßiger Austausch findet zudem mit dem Antisemitismusbeauftragten der Polizei Berlin sowie dem für die Verfolgung antisemitischer Straftaten zuständigen Fachbereich des Landeskriminalamtes Berlin statt. Hierbei steht neben dem fachlichen Austausch und der Würdigung der aktuellen Rechtsprechung im Fokus, Optimierungsmöglichkeiten im Umgang mit Betroffenen von antisemitischen Straftaten zu identifizieren und zu realisieren.

Für die Stärkung der Ermittlungsarbeit im Phänomenbereich Antisemitismus haben die Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft und der Polizei Berlin unter Beiziehung der Expertise ihrer Netzwerkpartner:innen aus der Zivilgesellschaft und unter Einbindung der Kolleg:innen aus den jeweiligen Fachbereichen des Landeskriminalamtes wie der Staatsanwaltschaft einen gemeinsamen Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten in Berlin entwickelt. Mit diesem Leitfaden, der regelmäßig auf Basis von

Erfahrungen evaluiert und bei Bedarf angepasst/aktualisiert wird, wird den Mitarbeitenden von Polizei, Amts- und Staatsanwaltschaft in Berlin eine praxisnahe Handlungsempfehlung für die Verfolgung antisemitischer Straftaten gegeben. Gleichzeitig hilft der Leitfaden, Antisemitismus besser zu erkennen und die Sensibilität für dieses wichtige Thema zu fördern.

Im Berichtsjahr wurde der Leitfaden umfangreich um eine Darstellung besonders relevanter Chiffren und Codes mit antisemitischem Hintergrund ergänzt, um Staatsanwält:innen und insbesondere Polizist:innen vor Ort die Einordnung zu erleichtern und dazu beizutragen, dass antisemitische Vorfälle als solche erkannt und dem polizeilichen Staatsschutz gemeldet werden.

Der [Leitfaden zur Verfolgung antisemitischer Straftaten](#) kann als PDF-Dokument heruntergeladen werden.

Die enge Zusammenarbeit mit der Polizei hat sich nach dem Terrorangriff der Hamas am 7. Oktober 2023 und den darauffolgenden öffentlichen Sympathiekundgebungen für die Terroristen nachhaltig intensiviert. Denn es galt, aufkommende rechtliche Fragen zur Strafbarkeit einzelner Sachverhalte schnell zu klären und der Polizei klare rechtliche Einschätzungen zu übermitteln, was nicht zuletzt in Hinblick auf die zahlreichen Demonstrationen in der Hauptstadt, bei denen zügig Entscheidungen zu treffen waren, wichtig und erforderlich war.

### 5.2.3 Runder Tisch antisemitische Gewalt

Der Antisemitismusbeauftragte nimmt regelmäßig an dem von der Senatsverwaltung für Inneres im September 2019 ins Leben gerufenen „Runden Tisch antisemitische Gewalt“ teil und bringt dort seine Expertise ein. Hierbei gab der Antisemitismusbeauftragte u. a. einen Überblick über die besonderen Herausforderungen seit dem 7. Oktober 2023, die aktuellen Entwicklungen in der Rechtsprechung sowie über die Verfahrenseinleitungen und -ausgänge 2025.

### 5.2.4 Antisemitismusbeauftragte anderer Generalstaatsanwaltschaften

Im Jahr 2020 ist ein gemeinsames bundesweites Netzwerk mit den Antisemitismusbeauftragten und Ansprechpersonen anderer Generalstaatsanwaltschaften aufgebaut worden, das dem gegenseitigen Erfahrungsaustausch und der Erörterung gemeinsamer Handlungsstrategien dient. Im Berichtsjahr fand das Treffen im September 2025 in Halle an der Saale statt. Neben der Diskussion anlässlich verschiedener Vorträge zur Antisemitismusbekämpfung sowie zu Ausbildungsinhalten im Rahmen der Referendarausbildung haben sich die Teilnehmenden insbesondere über ihre bisherigen

Erfahrungen im Kampf gegen Antisemitismus ausgetauscht. Das Netzwerk hat sich als wertvolle Plattform für den rechtlichen Diskurs etabliert. Für das Jahr 2026 ist das Netzwerktreffen in Wiesbaden geplant.

#### 5.2.5 Vernetzung mit weiteren staatlichen Akteur:innen

Die bestehenden Netzwerke wurden auch hier weiter ausgebaut. Der Antisemitismusbeauftragte hat sich im Berichtsjahr unter anderem mit dem Beauftragten der Bundesregierung für jüdisches Leben und den Kampf gegen Antisemitismus, Vertretern des Referats des Bundesministeriums des Innern zur Bekämpfung des Antisemitismus sowie mit Antisemitismusbeauftragten anderer Bundesländer zu Strategien im Kampf gegen Antisemitismus ausgetauscht.

#### 5.3 Initiierung und Koordinierung des fachlichen Austauschs

Der Antisemitismusbeauftragte hat einen strukturierten Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen Expert:innen aus der Zivilgesellschaft und Kolleg:innen der Strafverfolgungsbehörden initiiert, um das Vertrauen in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu stärken, die Staatsanwält:innen für die Belange von Betroffenen zu sensibilisieren sowie die Akzeptanz von justiziellen Entscheidungen auf Seiten der jüdischen Gemeinschaft zu steigern.

An diesem regelmäßigen Format nehmen der Antisemitismusbeauftragte der Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Vertreter der jüdischen Gemeinde Kahal Adass Jisroel, die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS) sowie die Beratungsstelle bei antisemitischer Gewalt und Diskriminierung OFEK e.V. und das Kompetenzzentrum für antisemitismuskritische Bildung und Forschung teil. Von Seiten der Strafverfolgungsbehörden beteiligen sich neben dem Leiter der Fachabteilung 231 der Staatsanwaltschaft sowie den mit der Bearbeitung der antisemitischen Verfahren betrauten Dezernent:innen auch die Leiterin der Zentralstelle Hasskriminalität der Staatsanwaltschaft.

Der erfolgreiche Austausch wurde im Berichtsjahr unter der Leitung des Antisemitismusbeauftragten weiter fortgesetzt. Schwerpunkte waren insbesondere aktuelle Erscheinungsformen antisemitischer Straftaten, der Stand der Rechtsprechung sowie die statistische Erfassung und Verfahrenszahlen zu antisemitischen Straftaten.

#### 5.4 Initiierung und Koordinierung von Fortbildungsmaßnahmen

Ein weiterer Tätigkeitsschwerpunkt des Antisemitismusbeauftragten war es, Fortbildungsmaßnahmen für Staatsanwält:innen zum Thema Antisemitismus zu initiieren und zu koordinieren.

Die jährliche Fachtagung Antisemitismus, die zusammen mit dem Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg (GJPA) konzipiert wurde, fand am 10. November 2025 statt. Die Tagung richtete sich an Strafrichter:innen, Staats- und Amtsanwält:innen sowie Polizeibeamt:innen in Berlin und Brandenburg. Themenschwerpunkt waren aktuelle Erscheinungsformen des Antisemitismus insbesondere im strafrechtlichen Kontext. Darüber hinaus wurden das polizeiliche und zivilgesellschaftliche Lagebild Antisemitismus dargestellt.

Die zunächst noch für Ende des Berichtsjahres angedachte Inhouse-Fortbildungsveranstaltung für Staatsanwält:innen und Richter:innen im großen Konferenzsaal des Kriminalgerichts zum Thema Antisemitismus fand aus terminlichen Gründen erst am 17. April 2026 statt. Sie wurde wie zuletzt von Regishut – Sensibilisierung zu Antisemitismus – in Kooperation mit der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin) sowie der Mobilien Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin (MBR), das sind Projekte des Vereins für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK), durchgeführt. Im Mittelpunkt der Fortbildung stand neben dem Diskurs zu aktuellen Erscheinungsformen von Antisemitismus der besondere Fokus auf Entwicklungen und Ausprägungen des israelbezogenen Antisemitismus sowie die Betroffenenperspektive. Die vom gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt der Länder Berlin und Brandenburg organisierte Veranstaltung fand erstmalig 2023 statt und wurde von der Staatsanwaltschaft Berlin mit Unterstützung des Antisemitismusbeauftragten initiiert. Nach den sehr guten Rückmeldungen hat sich auch diese Fortbildungsveranstaltung etabliert und wird regelmäßig jährlich angeboten.

#### 5.5 Weitere Veranstaltungen

Am 5. Mai 2025 nahm der Antisemitismusbeauftragte auf Einladung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Forschungsnetzwerk Antisemitismus im 21. Jahrhundert (FoNA21) an der Abschlussveranstaltung der Förderrichtlinie „Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus“ teil und berichtete im Rahmen des dortigen Podiumsgesprächs über seine Tätigkeit sowie über aktuelle Herausforderungen im Kampf gegen Antisemitismus. Das Forschungsnetzwerk Antisemitismus im 21. Jahrhundert (FoNA21) wurde im Rahmen des Förderprogramms „Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung 2021 gegründet. FoNA21 vernetzt und

begleitet seitdem die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung, BMBF (jetzt Bundesministerium für Forschung, Technologie und Raumfahrt, BMFTR) geförderten Projekte im Bereich der Antisemitismusforschung, die sich aus verschiedenen Perspektiven und Fragestellungen mit den Ursachen, Hintergründen und Erscheinungsformen des gegenwärtigen Antisemitismus in Deutschland befassen. Mit unterschiedlichen Veranstaltungs- und Präsentationsformaten unterstützt das Forschungsnetzwerk den Wissenstransfer in Politik und Gesellschaft und bietet Raum für Dialog.

Am 25. Juni 2025 nahm der Antisemitismusbeauftragte am von ELNET Deutschland organisierten Roundtable zum Thema Antisemitismus an Hochschulen teil. Die klare Haltung der Staatsanwaltschaft im Kampf gegen antisemitisch motivierte Straftaten wurde aufgezeigt und die Bedeutung von Strafanzeigen als Grundlage für eine effektive Verfolgung derartiger Taten erörtert. Das European Leadership Network (ELNET) ist eine gemeinnützige und unabhängige Organisation mit dem Ziel, die deutsch-israelischen Beziehungen zu fördern. Neben den Themen Politik und Innovation ist die Bekämpfung von Antisemitismus ein Schwerpunkt der Organisation.

Auf Einladung des Beauftragten und Ansprechpartners zu Antisemitismus der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin nahm der Antisemitismusbeauftragte am 5. November 2025 an dem Fachgespräch zu dem Thema „Rechtliche Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung von Antisemitismus im Hochschulkontext“ teil. Er berichtete über seine Tätigkeit und zeigte Handlungsempfehlungen zum Umgang mit antisemitischen Fällen an Hochschulen auf.

Am 9. September 2025 hielt der Antisemitismusbeauftragte einen Vortrag zur Antisemitismusbekämpfung an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg. Der Vortrag richtete sich in erster Linie an Polizeibeamt:innen im Masterstudiengang Kriminalistik. Thematisiert wurden insbesondere die Möglichkeiten der Antisemitismusbekämpfung mit dem Strafrecht. Der Antisemitismusbeauftragte berichtete hierbei aus der staatsanwaltschaftlichen Praxis und den guten Erfahrungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Polizei.

Zur weiteren Bekämpfung von antisemitischen Straftaten und zur Stärkung des Sicherheitsgefühls aller Mitglieder jüdischer Sportvereine in Berlin sowie jüdischer Sportler:innen in nicht-jüdischen Sportvereinen in Berlin haben die Generalstaatsanwaltschaft Berlin und der jüdische Dachsportverband MAKKABI Deutschland e.V. am 7. Januar 2025 eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Diese dient insbesondere der Meldung von Straftaten, die ein antisemitisches Tatmotiv haben, um sicherzustellen, dass antisemitische Straftaten in Berlin auch im Kontext des

Sportbetriebs schnell den Berliner Strafverfolgungsbehörden zur Kenntnis gegeben werden. Die Vereinbarung regelt die enge Zusammenarbeit zwischen MAKKABI Deutschland, dem Präventionsprojekt Zusammen1 und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin. Der Antisemitismusbeauftragte ist hierbei enger Ansprechpartner für MAKKABI Deutschland, insbesondere zu Fragen der strafrechtlichen Einschätzung antisemitischer Sachverhalte sowie zur Koordinierung einer strukturierten Weiterleitung relevanter Vorfälle an die Staatsanwaltschaft oder an die Generalstaatsanwaltschaft Berlin.

## 5.6 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit war im Berichtsjahr – wie in den Vorjahren – ein weiterer Tätigkeitsbereich. Der Antisemitismusbeauftragte führte Hintergrundgespräche und gab mehrere Interviews. Hierdurch war es möglich, die Arbeit und Ziele der Funktion deutlich zu machen und transparent darzustellen. Die konsequente Verfolgung antisemitischer Straftaten aus der staatsanwaltlichen Perspektive wurde erläutert und die gute wie enge Zusammenarbeit mit Vertreter:innen der Jüdischen Community und der Zivilgesellschaft konnte aufgezeigt werden.

## 6 Bewertung und Ausblick

Antisemitismus zeigte sich im Berichtsjahr in unterschiedlichen Phänomenbereichen, wobei israelbezogener Antisemitismus erneut besonders stark ausgeprägt war und ein erheblicher Teil von Straftaten mit antisemitischen Motiven im Zusammenhang mit dem Nahostkonflikt und dem Terrorangriff der Hamas auf Israel stand. Wie die Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin) in ihrem Jahresbericht 2025 ausführt, ist durch das fortdauernd hohe antisemitische Vorfallaufkommen die Sicherheit im Alltag für viele Betroffene nicht selbstverständlich. Alltägliche Situationen wie U-Bahn- oder Taxifahrten, Konzert- oder Café-Besuche wurden oft plötzlich und unvermittelt bedrohlich, nachdem z.B. Betroffene als jüdisch oder israelisch erkannt worden waren. Als Reaktion auf die antisemitischen Erlebnisse berichteten Betroffene, dass sie u. a. zunehmend vermeiden, als jüdisch erkennbare Symbole oder Kleidungsstücke sichtbar zu tragen.

Es bleibt daher von elementarer Bedeutung, das Netzwerk gegen Antisemitismus in allen Bereichen weiter zu stärken und mit aller Klarheit gegen antisemitisch motivierte Straftaten vorzugehen.

Der schnelle Austausch und die enge Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei haben sich hierbei als wesentliche Bausteine etabliert. So gibt es zur Unterstützung der Polizei bei strafrechtlichen Bewertungen u. a. im Rahmen von Demonstrationen eine regelmäßige Rufbereitschaft der Staatsanwaltschaft Berlin und vielfach sogar eine

Präsenzunterstützung vor Ort. Aber auch mit anderen Organisationen arbeitet die Staatsanwaltschaft Berlin hier eng zusammen. Ein regelmäßiger Austausch findet unter anderem mit dem Jüdischen Forum für Demokratie und gegen Antisemitismus e.V. (JFDA) statt, dessen Kerntätigkeit die kontinuierliche Feldbeobachtung – auch bei Demonstrationsgeschehen – und des Monitorings aktueller antisemitischer Vorfälle ist.

Für die effektive Verfolgung antisemitischer Straftaten und einen sensiblen Umgang mit Betroffenen ist es zudem unabdingbar, dass Staatsanwält:innen und Richter:innen wissen, wie sich Antisemitismus im aktuellen Kontext zeigt und auswirkt. Daher bleiben umfassende und regelmäßige Fortbildungsmaßnahmen sehr wichtig. Hierauf wirkt der Antisemitismusbeauftragte besonders hin. Für das Jahr 2026 ist eine weitere Fachtagung zur Darstellung aktueller Erscheinungsformen von Antisemitismus geplant. Weitere Fortbildungsveranstaltungen sollen folgen. Hierbei arbeitet der Antisemitismusbeauftragte u. a. eng mit der Fortbildungsbeauftragten der Staatsanwaltschaft Berlin, dem für die Fortbildung von Referendar:innen, Staatsanwält:innen und Richter:innen in Berlin und Brandenburg verantwortlichen Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt (GJPA) sowie einer Vielzahl von Vertreter:innen der Zivilgesellschaft zusammen.

Einen hohen Stellenwert bei der effektiven und konsequenten Verfolgung antisemitischer Straftaten hat auch die Vernetzung aller bundesweit zuständigen Antisemitismusbeauftragten und Ansprechpersonen der Generalstaatsanwaltschaften. Dieses länderübergreifende Netzwerk ist nunmehr ein festes und wichtiges Instrumentarium im Kampf gegen den Antisemitismus in Deutschland geworden. Das jährliche Treffen hat sich ebenso etabliert wie der schnelle Austausch der Beauftragten untereinander, u. a. bei Fragen der strafrechtlichen Bewertung neuer Phänomene. Ein weiteres, mehrtägiges Treffen aller Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaften ist für 2026 in Wiesbaden geplant.

Von ganz wesentlicher Bedeutung bleibt die enge und vertrauensvolle Vernetzung und Kooperation der Strafverfolgungsbehörden und des Antisemitismusbeauftragten mit Institutionen Jüdischen Lebens und zivilgesellschaftlichen Organisationen der Antisemitismusprävention. Mit Vertreter:innen der jüdischen Gemeinschaft und der Organisationen werden rechtliche Bewertungen und Entscheidungen unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen regelmäßig nachvollziehbar kommuniziert, und Anregungen zur Optimierung im Umgang mit antisemitischen Straftaten werden aufgegriffen. Für 2026 und die Folgejahre ist unter anderem geplant, aufbauend auf den Kooperationsvertrag, die Zusammenarbeit mit dem jüdischen Turn- und Sportverband Makkabi Deutschland noch stärker zu intensivieren. Ebenfalls ein wichtiger Faktor bleibt der Austausch mit Vertreter:innen der Hochschulen sowie der Jüdischen Studierendenunion.

Entschiedenes und konsequentes Vorgehen gegen Antisemitismus ist und bleibt ein zentrales Anliegen der Strafverfolgungsbehörden. Wo Hass und Hetze auftreten, muss der Rechtsstaat konsequent handeln – und wird es auch. Doch die Bekämpfung von Antisemitismus ist auch eine gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Es liegt an uns allen, Haltung zu zeigen und antisemitischen Tendenzen entschieden entgegenzutreten, sei es im privaten Umfeld, am Arbeitsplatz, auf öffentlicher Straße oder im Internet.